

Anlage 6: Bedingungen für Arbeiten in Justizvollzugsanstalten

Allgemein

Bei der Kalkulation der anzubietenden Leistungen und der Erbringung von Planungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen wie nachstehend beschrieben in einer geschlossenen Anstalt unter erschwerten Bedingungen bezüglich

- des Personaleinsatzes
- der Bewegungsfreiheit außerhalb des unmittelbaren Baustellenbereiches
- der täglichen Ausweiskontrolle
- der Arbeitszeiten wie unten aufgeführt
- der Baustelleneinrichtung und Baustellensicherung und
- des An- und Abtransportes von Materialien

durchzuführen sind.

Die JVA ist in allen Bereichen ein 24/7/365-Betrieb. Die Arbeiten erfolgen immer während des laufenden Dienstbetriebes des JVA. Hiermit verbunden sind Einschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Arbeitsbereichen und der Bewegungsfreiheit in der Liegenschaft.

Die JVA kann nur über die Sicherheitsschleuse betreten werden. Wartezeiten an der Pforte und beim Durchschleusen sind nicht auszuschließen und werden nicht gesondert vergütet. Die Arbeitsbereiche sind durch Dauerverschluss nicht frei zugänglich, so dass mit zeitlichem Vorlauf zu der Ausführung von Arbeiten eine Absprache mit der JVA hinsichtlich der Beistellung eines JVA-Bediensteten (Schlüsselträgers) zu erfolgen hat, der den Mitarbeitern des AN den Zugang und das Verlassen der verschlossenen Arbeitsbereiche ermöglicht. Die Durchführung der Terminabsprachen ist Sache des AN. Diesbezügliche Aufwendungen sind bei der Kalkulation vom Bieter zu berücksichtigen.

Der Betriebsablauf der JVA darf in den umliegenden Bereichen durch die Arbeiten des AN nicht eingeschränkt werden. Arbeiten des ANs, die in den umliegenden Bereichen zu Beeinträchtigungen des Betriebsablaufes der JVA führen können, dürfen nur nach vorheriger Terminabstimmung mit der JVA durchgeführt werden. Das Einholen der hierfür erforderlichen Genehmigungen ist Sache des ANs und ist bei der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen.

Der Ansprechpartner der jeweiligen JVA für den AN wird nach Auftragsvergabe benannt.

Termine und Arbeitszeiten

Eventuell erforderliche Abschalttermine für technische Anlagen z. B. der Nachrichten- und Starkstromtechnik, der Küchentechnik, der Heizungsanlage usw. sind unbedingt frühzeitig mit dem Ansprechpartner der JVA abzustimmen.

Die Arbeitszeiten für externe Arbeiten variieren leicht je JVA, sind im Wesentlichen aber wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:00 Uhr

Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können im Regelfall aus vollzugstechnischen Gründen keine Arbeiten ausgeführt werden. Wie beschrieben können diese Zeiten in einzelnen JVA'en geringfügig abweichen und sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Ansprechpartner der JVA abzustimmen.

Materialien und Werkzeuge

Materialien und Werkzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben und müssen unter Verschluss gehalten werden. Verschlossene Lagerräume stehen in der JVA in der Regel nicht zur Verfügung. Werkzeug, das den Inhaftierten zur Vorbereitung von Ausbruchshandlungen dienen kann, ist zu erfassen, der JVA zu benennen und von den Firmenmitarbeitern täglich nach Arbeitsende auf Vollständigkeit zu prüfen.

Bedingungen für Personen, die in der JVA eingesetzt werden sollen

Für Personen, die in der JVA eingesetzt werden sollen wird eine sicherheitstechnische Überprüfung verlangt. Diese Überprüfung wird von der jeweiligen JVA zu deren Bedingungen durchgeführt. Der AG hat keinen Einfluss auf die Art und Umfang der Überprüfung. In einigen JVA' en wird ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Die Auslagen hierfür trägt der Auftragnehmer, dieser hat unmittelbar nach Auftragserteilung die Ausstellung der Führungszeugnisse für seine Mitarbeiter zu veranlassen. Andere JVA' en führen eine sicherheitstechnische Überprüfung an Hand von vom AN und seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellenden Daten durch.

Die Zustimmung der JVA zur Zulassung eines Mitarbeiters erfolgt nur, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung ein positives Ergebnis aufweist. Eine eventuelle Ablehnung von Mitarbeitern berechtigt den Auftragnehmer nicht zu Mehrforderungen.

Alle zugelassenen Mitarbeiter haben vor dem ersten Arbeitseinsatz auf dem Gelände der JVA an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen, jeder Mitarbeiter hat den an ihn ausgeteilten Merkzettel mit Verhaltensregeln vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

Den Zutritt zur JVA erhalten ausschließlich Personen mit gültigem Personalausweis oder Reisepass, auch wenn die Person bekannt ist.

Weitere Regeln für Arbeiten in der JVA

In der gesamten JVA gilt absolutes Alkoholverbot.

Telefonate von der JVA aus können vom AN über die Telefonanlage der Anstalt geführt werden, sind jedoch kostenpflichtig und mit der JVA abzurechnen.

Das Mitführen von Mobilfunktelefonen, Autotelefonen und Funkgeräten auf dem Gelände der JVA ist strengstens untersagt. Jegliche Kontaktaufnahme zu den Inhaftierten ist ebenfalls untersagt.